

Blasmusikfreunde Köpenick e. V

Satzung (6. Fassung)

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

Blasmusikfreunde Köpenick e. V.;

im Folgenden kurz **BFK** genannt.

(2) Sitz des Vereines ist Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Ziele und Aufgaben**

(1) Der **BFK** verfolgt das Ziel, die Entwicklung der Blasmusik in ihren vielfältigen Ausdrucks- und Erscheinungsformen zu fördern, der Blasmusik die ihrer gesellschaftlichen Bedeutung entsprechende Stellung zu sichern und ihre humanistischen Traditionen zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

1. zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen und Bedingungen für die Existenz und das Nachwachsen von Musikformationen in Berlin-Köpenick beizutragen, einschließlich der Arbeit der Musikformationen in Sektionen des Vereines,
2. ausgewählte Projekte zur Weiterentwicklung der Musik ideell, finanziell und materiell zu unterstützen,
3. an Musikfesten, Wertungsspielen sowie anderen Veranstaltungen (z. B. Fachtagungen, Werkstätten) teilzunehmen, die geeignet sind, das musikalische Wirken und die Verbundenheit im Verein untereinander zu fördern,
4. die Ausbildung von Dirigenten, Assistenten, Übungsleitern und Musikern unter besonderer Berücksichtigung des Nachwuchses zu fördern,
5. das Entstehen und die Verbreitung von originaler Musikkompositionen zu unterstützen,
6. nationale und internationale Begegnungen, insbesondere die der Jugend, zu fördern und durchzuführen,

7. die Mitglieder in musikalischen, bildungs- und kulturpolitischen Fragen zu informieren,
 8. Medienpräsenz und Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland zu entwickeln und zu fördern,
 9. die regelmäßige Information der Mitglieder zu gewährleisten.
- (3) Der **BFK** vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, Institutionen und Verbänden in Berlin sowie im nationalen und internationalen Rahmen.
- (4) Der Verein ist politisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen geleitet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der **BFK** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung mildtätiger Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem **BFK** gehören an
 1. aktive Mitglieder
 2. fördernde Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
 4. Teilmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die regelmäßig als Musiker, Betreuer und Hilfskräfte mitwirken und die Musik pflegen.

- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereines ideell und/oder materiell fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
- (5) Teilmitglieder sind natürliche Personen, die zeitlich begrenzt (mindestens ab 5 Wochen bis maximal 30 Wochen) im **BFK** als Gastmusiker, Betreuer und Hilfskräfte mitwirken.
- (6) Mit der Beitrittserklärung anerkennt das Mitglied diese Satzung.

§ 5 Bläserjugend des BFK

- (1) die Bläserjugend ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen innerhalb des BFK im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Alles weitere regelt die Jugendordnung.. Ihr ist bei der gesamten Vereinstätigkeit stets besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (2) Arbeit und Organisation der Bläserjugend sind in einer Jugendordnung festzulegen, die von der Hauptversammlung des BFK bestätigt wird.
- (3) Der von der Bläserjugend gewählte Jugendleiter hat Sitz und Stimme im Vereinsvorstand des BFK.

§ 6 Der Musikfachwart des BFK

- (1) Der Musikfachwart vertritt die künstlerischen Interessen der Musiker gegenüber dem Vereinsvorstand. Er erarbeitet die Rahmenbedingungen der gesamten musikalischen Bildungsarbeit für die Musiker und schlägt das aufzuführende Repertoire vor. Unter seiner Verantwortung stehen die Verwaltung des Notenmaterials und die Einschätzung des Instrumentenbedarfs.
- (2) In jeder Musikformation, die durch den BFK getragen wird, wählen die aktiven Musiker aus ihren Reihen je einen Interessenvertreter. Diese bilden im BFK eine Fachgruppe der Musikformationen und wählen in dieser ein Mitglied zum Musikfachwart des BFK. Der Musikfachwart hat im Vereinsvorstand Sitz und Stimme.

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder erklären ihren Beitritt zum Verein schriftlich an den Vereinsvorstand des BFK, der über den Beitritt beschließt. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Bestätigung durch einen gesetzlichen Vertreter.

- (2) Teilmitgliedschaften werden zwischen der betreffenden Person und dem Vereinsvorstand schriftlich vereinbart. Die Vereinbarung enthält im Wesentlichen die Befristung und den Mitwirkungsumfang.
- (3) Die Beitrittserklärung von Fördernden Mitgliedern soll Inhalt und Umfang der Leistungen enthalten, die zur ideellen und/oder materiellen Förderung der Arbeit des Vereines erbracht werden.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes verweigert oder entzogen werden, wenn die Mitglieder ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigen.
- (5) Bei Einsprüchen gegen eine solche Entscheidung des Vereinsvorstandes entscheidet die Hauptversammlung endgültig.
- (6) Der Austritt von Mitgliedern ist nur zu Ende eines Quartals des Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens ein Monat vorher dem Vereinsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des **BFK** haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung:
 1. an Vereinsversammlungen und –veranstaltungen teilzunehmen,
 2. Anträge zu stellen
 3. sämtliche ausgeschriebenen ideellen und materiellen Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen,
 4. sich von den Organen des Vereines kostenlos in musikalischen und satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten zu lassen,
 5. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Musiker und andere Personen zu beantragen, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereines zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereines durchzuführen, sofern sie nicht § 2 (4) entgegenstehen.
- (3) Aktive und fördernde Mitglieder entrichten die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge.
- (4) Ehrenmitglieder und Teilmitglieder sind von Pflichtbeiträgen befreit.

§ 9 Organe

Organe des Vereines sind

die Hauptversammlung,
der Vereinsvorstand.

§ 10 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des **BFK** und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten. Dazu gehören insbesondere:

1. Beschlüsse zur Satzungsänderung,
2. Beschlüsse zur Wahl-, Geschäfts-, Arbeits-, Ehrungs-, Kassen- und Beitragsordnung sowie zu den Orchestersatzungen der vom **BFK** getragenen Musikformationen,
3. Bestätigung der Jugendordnung,
4. Wahl des Vorsitzenden, Geschäftsführer und der Beisitzer des Vereinsvorstandes,
5. Die Abberufung von Mitgliedern des Vereinsvorstandes,
6. Entgegennahme von Berichten und Entlastung des Vereinsvorstandes,
7. Genehmigung der Haushaltsführung und Festlegung der Grundsätze künftiger Haushaltsführung,
8. Wahl der Kassenprüfer,
9. Einsetzung von ständigen Kommissionen oder deren Auflösung,
10. Bestätigung von Auszeichnungs- und Ehrungsvorschlägen,
11. Entscheidung über Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes oder Ablehnung einer Beitrittserklärung,
12. Auflösung des Vereines.

(2) In der Hauptversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied Stimmrecht, wenn es nicht mehr als drei Monate Beitragsrückstand aufweist und keine anderen finanziellen Ansprüche vom BFK an dieses Mitglied bestehen. Das Stimmrecht der aktiven Mitglieder in der Hauptversammlung und bei Wahlen ist durch

aktiven Mitglieder in der Hauptversammlung und bei Wahlen ist durch Kontrolle zu ermitteln und bekannt zu machen.

- (3) Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil. Fördernde, Ehren und Teilm Mitglieder nehmen an Hauptversammlungen mit beratender Stimme teil, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Der Vereinsvorstand kann bei wichtigem Grund und nach eigenem Ermessen und muss auf Antrag von mehr als einem Drittel der aktiven Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- (5) Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes schriftlich unter Angabe des Ortes und der Zeit des Beginns der Versammlung, einer vorläufigen vollständigen Tagesordnung inklusive aller Anträge auf Satzungsänderung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer oder bei dessen Verhinderung durch den Vereinsvorstand.
- (6) Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen zur ordentlichen und zwei Wochen zur außerordentlichen Hauptversammlung
- (7) Anträge und Vorschläge sind dem Vereinsvorstand bis spätestens eine Woche vor der einzuberufenden Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen. Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand so mitzuteilen, dass der Antrag mit der Einladung zu der Hauptversammlung den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden kann.
- (8) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung dürfen Vereinsvorstandsmitglieder, die nicht nach §26 BGB Vorstand sind, in Blockwahl gewählt werden, wenn die Namen der Kandidaten eindeutig den einzelnen Posten zugeordnet wurden.
- (9) Nachzuwählende Vereinsvorstandsmitglieder werden nur für die Restdauer der Legislaturperiode des Vereinsvorstandsmitglieds, für das sie nachgewählt werden, gewählt. Solange weder Beschlussfähigkeit noch Handlungsfähigkeit des Vorstands durch das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds gefährdet sind, kann die Hauptversammlung von einer Nachwahl absehen
- (10) Jede ordnungsgemäß eingeladene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, für die Auflösung des Vereines ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (11) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vereinsvorsitzenden,
 - b) dem Geschäftsführer,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Jugendleiter,
 - e) dem Musikfachwart,
 - f) zwei Beisitzer

- (2) Der Vereinsvorstand leitet die laufende Arbeit und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

- (4) Der Vereinsvorsitzende sorgt für die Verwirklichung der Beschlüsse der Organe des Vereines. Zu seinen Aufgaben gehört die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung und der Sitzungen des Vereinsvorstandes.

- (5) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

- (6) Die Amtszeit des Vereinsvorsitzenden und des Vereinsvorstandes beträgt zwei Jahre.

- (7) Der Geschäftsführer und ein Beisitzer können um ein Jahr verschoben zum Restvorstand gewählt werden.

§ 11 a Ausscheiden von Vereinsvorstandsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Vereinsvorstandsmitglied, das nicht Vorstand im Sinne des §11 Abs. 3 dieser Satzung ist, vor Ende seiner Legislaturperiode aus, so kann der verbleibende Vereinsvorstand als Ersatz ein Vereinsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung in den Vereinsvorstand wählen.

- (2) Scheidet ein Vereinsvorstandsmitglied, das Vorstand im Sinne des § 26 BGB, § 11 Abs. 3 der Vereinssatzung ist, vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt das jeweils verbleibende Vorstandsmitglied dessen Aufgaben und Pflichten bis eine Nachwahl erfolgt ist.
- (3) Beim Ausscheiden eines der beiden Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB muss binnen 4 Wochen ein Ersatz im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung gewählt werden, wenn der Termin für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung absehbar mehr als 12 Wochen in der Zukunft liegt. Diese Frist kann in dem Fall auf 10 Tage verkürzt werden, wenn gleichzeitig beide Mitglieder ausscheiden, die dem Vorstand i.S.d. §26 BGB angehören. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (4) Die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung hat für den Fall des gleichzeitigen Ausscheidens beider Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB entweder durch die Mitglieder gem. § 37 BGB (Minderheitenvotum) oder durch die verbleibenden Mitglieder des Vereinsvorstandes unter Beachtung der Fristen gem. § 11a Abs. 3 zu erfolgen.

§ 12 Finanzielle Mittel

- (1) Die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereines werden u. a. finanziert durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden,
 - Öffentliche Zuwendungen,
 - Eigenleistungen.
- (2) Der Geschäftsführer erarbeitet den Haushaltsplan und ist für dessen Einhaltung und die Rechnungsführung verantwortlich.
- (3) Die Rechnungsführung wird in regelmäßigen Abständen von den durch die Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern mindestens zweimal jährlich kontrolliert.
- (4) Über eine Auszahlung finanzieller Mittel an Mitglieder des Vereines beschließt der Vereinsvorstand und erfolgt dann nur in Form einer Aufwandsentschädigung. Die Höhe darf je Geschäftsjahr im Jahresdurchschnitt den doppelten Jahresbeitrag aller aktiven Mitglieder nicht übersteigen.

§ 13
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung am 26.01.2007 in Kraft.

Außer Kraft gesetzte Fassungen der Satzung:

1. Fassung vom 18.12.1991
2. Fassung vom 05.06.1999
3. Fassung vom 10.03.2000
4. Fassung vom 02.03.2001
5. Fassung vom 28.01.2005